

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht enthält verschiedene Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nächstes Jahr wieder ein Erfahrungsaustausch mit dem St. Galler Anwaltsverband vorgesehen ist (am 17. Februar und 17. März 2020). Die Einladungen wurden bereits verschickt.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern frohe und erholsame Weihnachtstage und für 2020 alles Gute.

## Aus dem Kantonsgericht

### **Rechtliches Gehör, Bemessung des Betreuungsunterhalts** ([FS.2018.34](#))

In der Begründung eines Entscheides muss nicht jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt werden. Bei der Bemessung des Betreuungsunterhalts ist von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen. Der Betreuungsunterhalt für ein aussereheliches Kind geht dem Ehegattenunterhalt vor.

### **Kompetenzen des Beistandes bei einem begleitetem Besuchsrecht: keine Delegation der behördlichen Verantwortung; Kompetenz zur Einschränkung bzw. Erweiterung des vom Gericht festgelegten Besuchsrechts innerhalb einer Stufenfolge** ([FS.2018.26-EZE2](#))

Die Besuchsrechtsbeistandschaft darf nicht zu einer Delegation der behördlichen Verantwortung für Kinderschutzmassnahmen an den Beistand führen. Einzelfallbezogen hängt eine zukünftige Überführung des begleitetem Besuchsrechts in ein unbegleitetes massgeblich von der Gefahrensituation für das Kind ab. Dem Beistand kann die Kompetenz übertragen werden, das Besuchsrecht innerhalb einer vom Gericht festgelegten Stufenfolge je nach Art des Verlaufs zu erweitern bzw. einzuschränken.

### **Abweichung vom Schulstufenmodell im Ausnahmefall** ([FS.2018.35-EZE2](#))

Der Ehefrau ist es nicht zumutbar, ihre Erwerbstätigkeit neben der hauptsächlichen Betreuung der vier minderjährigen Kinder gemäss Schulstufenmodell aufzunehmen bzw. zu erweitern.

### **Anordnung einer Personen- und Effektenkontrolle** ([FE.2019.11-EZE2](#))

Die vom Familienrichter angeordnete Personen- und Effektenkontrolle vermag objektiv gesehen keinen Verdacht der Befangenheit zu begründen.

### **Nachzahlungsforderung aus unentgeltlicher Rechtspflege** ([FE.2019.16-EZE2](#))

Nachzahlung aus unentgeltlicher Rechtspflege, Verfahren und Verjährung.

### **Rechtsschutzinteresse zur Anfechtung des Schlussberichts des Beistands** ([KES.2019.4-EZE2](#))

Wird mittels Beschwerde konkret gerügt, der Schlussbericht des Beistands genüge der Informationspflicht nicht, so ist ein Rechtsschutzinteresse zur materiellen Behandlung der Beschwerde gegeben.

### **Behandlung von pauschal ausbezahlten Kleinspesen ([FS.2018.3/4-EZE2 / I](#); nicht rechtskräftig)**

Pauschal ausbezahlte Kleinspesen sind nicht als Einkommen anzurechnen, wenn glaubhaft erscheint, dass sie Berufsauslagen abdecken.

### **Grenzen der Bestimmbarkeit des Lebensstandards vor der Trennung als Obergrenze eines Unterhaltsbeitrags ([FS.2018.3/4-EZE2 / II](#); nicht rechtskräftig)**

Die Ermittlung des massgeblichen Standards, d.h. die zahlenmässige Abbildung der konkreten Lebensführung, bietet insbesondere dann Schwierigkeiten, wenn die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten in der relevanten Zeit vor der Trennung (starken) Veränderungen unterlagen.

### **Voraussetzungen für die Revision eines Eheschutzentscheids; Abgrenzung zur Abänderung ([FS.2019.9-EZE2](#))**

Die Revision ist subsidiär zur Abänderung eines Entscheids. Soweit mit der Abänderung/Aufhebung einer Eheschutzmassnahme der "richtige" Zustand jedoch nicht erreicht werden kann, soll er der Revision zugänglich sein.

### **Formelle Verwertbarkeit eines psychiatrisch-psychologischen Gutachtens ([FO.2018.19-K2](#))**

Der Entscheid setzt sich mit verschiedenen formellen Einwänden einer Partei gegen ein gerichtlich angeordnetes psychiatrisch-psychologisches Gutachten auseinander, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeit einer Psychotherapeutin in Ausbildung.

### **Keine rückwirkende Abänderung von vorsorglich geregelten Unterhaltsbeiträgen im Endentscheid ([FO.2017.3-K2](#); nicht rechtskräftig)**

Wurden die Unterhaltsbeiträge – auch Kinderunterhaltsbeiträge – im Rahmen vorsorglicher Massnahmen geregelt, gilt grundsätzlich, dass sie im Endurteil nicht rückwirkend abgeändert werden können.